

Inge Hannemann  


  
E-Mail:  
Datum: 07.12.2017

**Antrag nach IFG - Interne Richtlinie des Jobcenters Landkreis Lüneburg zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach § 24 SGB II**

Sehr geehrte Frau Hannemann,

anbei übersende ich Ihnen die interne Richtlinie des LK Lüneburg zum § 24 SGB II - Wohnungserstausrüstung.

Die zur Berechnung der Höhe der beantragten Leistung zugrunde gelegten Werte sind Richtwerte, die anhand der Preise einschlägiger Firmen im Lüneburger Raum ermittelt wurden.

Dabei ist zu beachten, dass die Gewährung von Hilfen zur Beschaffung von Bedarfs- und Gebrauchsgegenständen sich sowohl nach der Notwendigkeit überhaupt als auch nach den Umständen des Einzelfalles zu richten hat und sich hinsichtlich des Umfangs und der Höhe der gewährten Leistungen an der Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung mit unterem Einkommen zu orientieren hat, wobei eine nur angemessene Ausstattung zu berücksichtigen ist, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt (vgl. BSG Urteile vom 13.04.2011 - B 14 AS 53/10 R – Rn. 19, vom 19.08.2010 - B 14 AS 10/09 R – Rn. 21 und - B 14 AS 36/09 R – Rn. 20).

Die einzeln aufgeführten Beträge sind nicht zwingend für entsprechende Gegenstände in der Höhe einzusetzen, sondern es wird ein gesamter Pauschalbetrag gewährt, welchen der Leistungsempfänger nach eigener Einteilung und zur freien Verfügung für die nach seiner Ansicht nach notwendigen Bedarfe einsetzen kann.

Die Einzelaufstellung dient lediglich dem Nachweis, dass für die gewährte Pauschale die Deckung des notwendigen Bedarfs möglich ist. Bei den ermittelten Preisen handelt es sich überwiegend um Neuware. Es wird davon ausgegangen, dass bei umfangreicher Suche, insbesondere aktuellen Sonderangeboten und Gebrauchtwaren aus Second – Hand Läden, vom Flohmarkt oder in einschlägigen Internetbörsen die benötigten Gegenstände teilweise

2112

Postanschrift

Bankverbindung

Öffnungszeiten

BA-Service-Haus

Mo: 08:00 - 15:30 Uhr

Bundesbank

Di, Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

BIC: MARKDEF1760

Do: 08:00 - 12:00 Uhr

IBAN: DE5076000000076001617

und 14:00 - 18:00 Uhr

Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Jobcenter  
Besucheradresse

auch günstiger erworben werden können und müssen. Wie das BSG im o.g. Urteil feststellte, kann ein Leistungsempfänger grundsätzlich auch auf den Kauf von gebrauchten Artikeln verwiesen werden, was nicht gegen die Menschenwürde verstößt. Zutreffend ist insoweit darauf hingewiesen worden, dass der Kauf in so genannten "Secondhand-Läden" in weiten Bevölkerungskreisen als sparsames Verhalten allgemein üblich ist (BSG - B 14 AS 53/10 R - Rn. 28).

Eine Kooperationsvereinbarung mit vor Ort bestehenden Sozialkaufhäusern oder ähnlichen Einrichtungen besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.  
Brauer  
Geschäftsführerin